

# **Sitzung des Landesfachausschusses Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt am 12.02.18**

**Die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Sachsen-Anhalt  
aus schulischer Sicht: Viele offene Fragen + erhebliche  
Handlungsbedarfe**

- Jürgen Banse, Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt -

## Zitate zu dem am 01.01.20 vollständig in Kraft tretendes Pflegeberufegesetz („Generalisierung der Pflegeausbildung“):

- „Mit einer modernen Pflegeausbildung stärken wir unsere Pflegekräfte durch mehr Berufs- und Aufstiegschancen. Außerdem sorgen wir dafür, dass das Schulgeld in der Altenpflege endlich überall abgeschafft wird.“  
(Lutz Stroppe, Staatssekretär im Bundesgesundheitsministerium nach der Zustimmung des Bundesrates zum Pflegeberufegesetz am 07.07.17)
- „Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Januar 2020 sind aber noch viele praktische Fragen zu klären, etwa, wie Unterricht und Praxisanteile konkret gestaltet werden. Die Zeit drängt, mahnt der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe, denn: Jede weitere Verzögerung sorgt für mehr Irritationen und kostet die Pflege Image und am Beruf interessierte, geeignete Schulabgänger.“  
(Johanna Böttges für den Didacta-Themendienst „Pflege mit Zukunft“, 23.01.18)
- „Bundesweit wird die Umstellung nach Schätzungen des Bundes 327 Millionen Euro kosten. Grimm-Benne: Verbesserungen in der Ausbildung, eine angemessene Ausbildungsvergütung, kein Schulgeld, die Vollfinanzierung der Ersatzschulen, Lernmittelfreiheit und die Einführung einer hochschulischen Pflegeausbildung: das sind gute Ziele und sie haben ihren Preis. ... Landesaufgaben und Finanzierungsverpflichtungen ändern sich ganz wesentlich. Wir müssen neue Stellen und Gremien einrichten und Strukturen verändern.“  
(Pressemitteilung Staatskanzlei Sachsen-Anhalt vom 23.01.18: „Mindestens neun Millionen Euro für Umstellung der Pflegeberufe-Ausbildung“)

## Was ist Kern und Ziel des noch kurz vor der Bundestagswahl beschlossenen Pflegeberufegesetzes?

- Zusammenführung der bisherigen drei Ausbildungsrichtungen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zu einer generalisierten einheitlichen Pflegeausbildung (mit Übergangs- bzw. Testphase im 3. Ausbildungsjahr) → i.d.R. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann
- Gewährleistung von Schulgeldfreiheit
- Höhere Ausbildungsqualität
- Ermöglichung einer alternativen hochschulischen Pflegeausbildung (§ 37 ff. PflBG): selbe Berufsbezeichnung, nur mit akadem. Grad
- Ziel: Gewinnung von mehr und flexibler einsetzbaren Pflegefachkräften
- **Länder müssen hierzu mit Wirkung spätestens zum 01.01.20 eine Vielzahl von eigenen Regelungen treffen → Höchst fraglich, ob Sachsen-Anhalt dies schaffen wird: Hier steht gesamte Pflegeausbildung auf dem Spiel!**

## Schüler/innen in Pflegeberufen: Entwicklung zwischen 2010/11 und 2016/17

Fachrichtung	2010/11	2016/17	Prozent. Entwicklung
Altenpflege	2.773	2.149	- 22,5 %
Gesundheits- und Krankenpflege (MS)	1.485	1.437	- 3,2 %
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (MS)	136	117	- 14,0 %
<b>Gesamt</b>	<b>4.394</b>	<b>3.703</b>	<b>- 15,7 %</b>

## Vergleich: Schülerinnen an staatlichen und freien Pflegeschulen in Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2016/17

Fachrichtung	Schüler/innen an		Prozentualer Anteil Schüler/innen an freien Schulen
	staatl. Schulen	freien Schulen	
Altenpflege	502	1.647	76,6 %
Gesundheits- und Krankenpflege	613	824	57,3 %
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	63	54	46,2 %
<b>Gesamt</b>	<b>1.178</b>	<b>2.525</b>	<b>68,2 %</b>

Fazit: Abnehmende Schülerzahlen in der Pflegeausbildung (insbesondere in der Altenpflege); Pflegeausbildung wird in Sachsen-Anhalt überwiegend durch freie Schulträger sichergestellt

## **Aktuelle Rahmenbedingungen der bisherigen drei Pflegeausbildungsfachrichtungen**

- Berufsfachschulen für **Altenpflege** (+ Altenpflegehilfe) befinden sich im Zuständigkeitsbereich des **Bildungsministeriums** (s. auch § 2 Abs. 4 SchulG-LSA) → sie genießen als Ersatzschulen den Schutz von Art. 7 Abs. 4 GG sowie von Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA
- Laut Statistischem Bundesamt gaben das Land Sachsen-Anhalt und die staatlichen Schulträger für die nichtdualen beruflichen Bildungsgänge (dazu gehört auch die BFS für Altenpflege) an den staatlichen berufsbildenden Schulen **im Jahr 2014** durchschnittlich **8.500 € je Schüler/in** aus

- Finanzhilfe für freie Altenpflegeschulen (wird erstmalig nach 3jähriger Wartefrist gewährt) betrug **im Schuljahr 2014/15 max. 3.283,34 €** (3 J/V); im Schuljahr 2017/18 (vorläufig): 3.412,72 € **ist eine der am schlechtesten finanzierten berufsbildenden Fachrichtungen im Ersatzschulbereich**
- deshalb sind freie Altenpflegeschulen in Sachsen-Anhalt bislang zwingend auf Schulgelderhebungen oder sonstige Förderungen angewiesen → andere Bundesländer sehen z.T. schon seit Jahren bei einem Verzicht der freien Schulen auf die Schulgelderhebung eine **finanzielle Kompensation** vor (Übergangslösungen bis zum Inkrafttreten des neuen Pflegeberufgesetzes)
- **Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen** unterstehen hingegen dem **Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**  
→ haben keinen Ersatzschulstatus → werden völlig anders finanziert, u.a. unter Berücksichtigung von § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz → deutlich höhere Finanzierungssätze je Schüler/in (im Vergleich zur Altenpflege)  
→ Pflegesätze werden individuell mit den Krankenhäusern ausgehandelt: Unsere Erfahrungen – **6.000 bis 7.000 €/Jahr/Schüler(in)**

## Zeitplan, Regelungsbedarfe + Offene Fragen

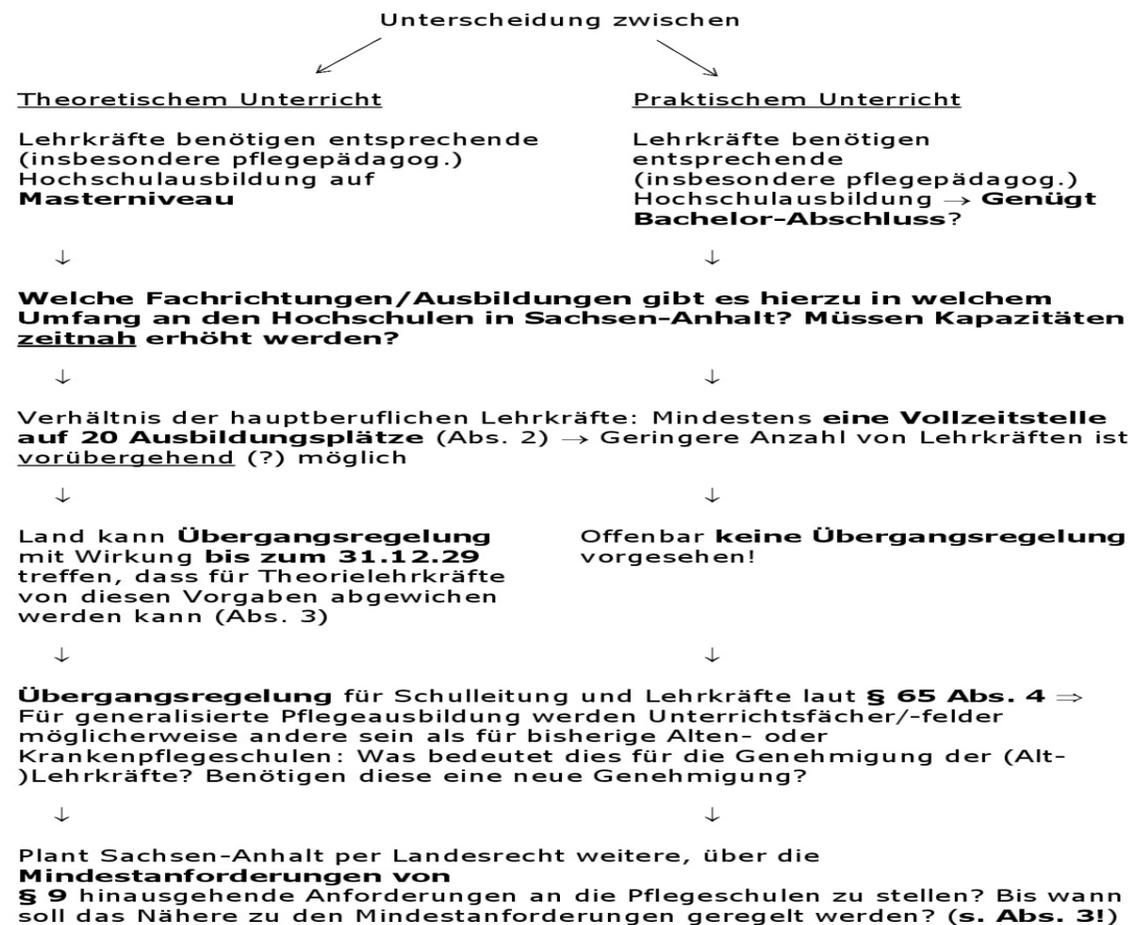
- a) Rahmenlehrplan, Ausbildungs- und Prüfungs-VO + schulinterne Curricula
- **§ 6 Abs. 2 PfIBG:** Unterricht ist auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums zu erteilen → Curriculum ist wiederum auf der Grundlage der **Empfehlungen des Rahmenlehrplans** und den **Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungs-VO** zu erstellen → Rahmenlehrplan soll dem Bundesfamilien- und dem Bundesgesundheitsministerium von einer Fachkommission **bis zum 01.07.19 (!) zur Prüfung** vorgelegt werden (§ 53 Abs. 2 PfIBG) → Ausbildungs- und Prüfungs-VO ist sowohl dem Bundestag als auch dem Bundesrat zuzuleiten ~ Bundestag kann VO per Beschluss ändern oder ablehnen  
→ **Land Sachsen-Anhalt** könnte auch unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungs-VO einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula erlassen
- ⇒ **Fragen:** Wann liegt die bestätigte Ausbildungs- und Prüfungs-VO vor? Wird das Land einen eigenen verbindlichen Lehrplan erlassen? Falls nicht: Wieviel Zeit verbleibt den Pflegeschulen für die Erstellung der schulinternen Curricula noch nach Abschluss der Prüfungen der Empfehlungen des Rahmenlehrplans durch die zuständigen Bundesministerien?

- **Frage:** Welches Ministerium wird künftig in Sachsen-Anhalt federführend für die Pflegeausbildung zuständig sein?
- **Falls MB:** Änderung des Schulgesetzes erforderlich (u.a. wegen § 2 Abs. 4 SchulG-LSA); Was passiert mit bisherigen Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen (aktuell im Zuständigkeitsbereich des MS)? → bei freien Trägern gelten Regelungen für Wartefrist: Ist für jeden vom PflBG vorgesehenen Ausbildungszweig künftig gesondertes Genehmigungs- u. Anerkennungsverfahren zu durchlaufen (s. §§ 16 Abs. 3a, 17 Abs. 1 SchulG-LSA)? Muss jeder Schulträger ab 2020 für das 3. Ausbildungsjahr zwingend die 3 vorgesehenen Varianten („Generalisierte Ausbildung“, Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger, s. §§ 59 ff. PflBG) anbieten? Geld für Pflegeschulen aus Pauschal- oder Individualbudget: Wer erhält dieses im Fall der staatl. Pflegeschulen (Landkreis/Kommune als Schulträger oder Land als Arbeitgeber der Lehrkräfte)?
- **Falls MS:** Behalten bisherige Altenpflegeschulen ihren Ersatzschulstatus? Wo werden öffentliche Pflegeschulen angegliedert sein (in staatlichen Berufsschulzentren, über die das MS keine Aufsicht hat)? Könnte dann das Landesschulamt weiterhin als Träger i.S.v. § 178 SGB III für geförderte Weiterbildungs-/Umschulungsmaßnahmen in der Pflege fungieren?

## Einzurichtende Stellen durch das Land

- **„Zuständige Stelle“:** ermittelt erforderlichen Finanzierungsbedarf der Pflegeausbildung, erhebt Umlagebeträge, verwaltet eingehende Beträge als Sondervermögen + zahlt Ausgleichszuweisungen u.a. an die Pflegeschulen aus (s. § 26 Abs. 4 PflBG) → zuständige Stelle ist vom Land zu bestimmen und unterliegt der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums (§ 26 Abs. 6 PflBG) ~ Einrichtung einer Pflegekammer?
- **Schiedsstelle:** wird gebildet von Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, der Vereinigungen der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen, den Landeskrankenhausgesellschaften + Vertretern des Landes → bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegeschulen oder den individuellen Ausbildungsbudgets sind alternativ 4 Vertreter von Landesverbänden der Pflegeschulen hinzuziehen (Sitzverteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Schulen in staatlicher + freier Trägerschaft) → Kosten der Schiedsstelle sollen von Rechtsträgern der Parteien getragen werden(?!)
- **Ombudsstelle:** können Länder zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden + Träger der praktischen Ausbildung einrichten (§ 7 Abs. 6 PflBG)

## Mindestanforderungen an Pflegeschulen (§ 9 PflBG), hier Lehrkräfteeinsatz



## Finanzierung der Pflegeschulen

- Nichtigkeit der Vereinbarung von Schulgelderhebungen ab dem 01.01.20, s. § 24 Abs. 3 PflBG
  - Was passiert mit Altenpflege-Bildungsgang, der vor dem 01.01.20 startete, aber erst danach beendet ist?
  - Falls die Landesregierung nicht schon einen „Schulgeldersatz“ mit Wirkung spätestens zum Schuljahr 2019/20 beschließen sollte – Wird es dann überhaupt noch Neueintritte in die Altenpflegeausbildung geben (da ja ab 2020 Schulgeldfreiheit + Generalisierung der Ausbildung gilt)?
- Wie bzw. auf welcher Grundlage soll die „zuständige Stelle“ den erforderlichen Finanzierungsbedarf i.S.v. § 32 der Pflegeschulen ermitteln? (s. § 26 Abs. 4) → MB hat kürzlich die freien Altenpflegeschulen gebeten, ihre entstandenen **Kosten im Jahr 2015 (!)** aufzuschlüsseln: Natürlich nicht vergleichbar mit Schulkosten, die ab 01.01.20 für generalisierte Ausbildung entstehen werden!!!

- Nicht zu den Ausbildungskosten gehören **Investitionskosten** der Pflegeschulen (z.B. notwendige Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter), s. § 27 Abs. 1 S. 3  
→ Wer soll diese Kosten tragen (Schulgelderhebung ist nicht möglich!)?
- Ausbildungsbudget: Klärung, ob Pauschal- oder **Individualbudget** → letzteres müsste bereits **bis spätestens 15.01.19** für das Jahr 2020 schriftlich erklärt werden! (§ 29 Abs. 5 PflBG)

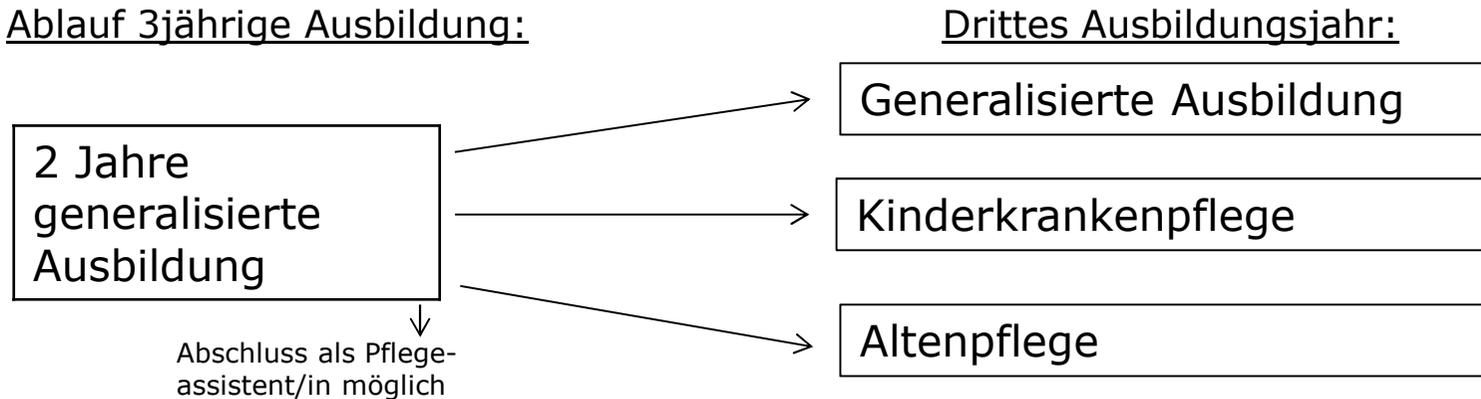


Vereinbarung der **Pauschalen** zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen muss zwischen der zuständigen Landesbehörde, den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung und den Interessensvertretern der staatlichen und privaten Pflegeschulen getroffen werden (**bis spätestens 30.04.19**, s. § 30 Abs. 1 + 2 PflBG)

## Ablauf der Ausbildung

- Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann dauert in Vollzeit 3 Jahre oder in Teilzeit max. 5 Jahre (§ 6 Abs. 1 PfIBG)

### Ablauf 3jährige Ausbildung:



### Drittes Ausbildungsjahr:

- Falls Pflegeschulen **verpflichtend alle Varianten im 3. Ausbildungsjahr** vorhalten müssen: Bsp.: von 20 Schülern brechen 5 die Ausbildung vorzeitig ab; weitere 5 beenden die Ausbildung regulär nach 2 Jahren; 7 streben den generalisierten Pflegeabschluss an, 2 den Altenpflege- und 1 den Kinderkrankenpflegeabschluss; **Wahlrecht** können die Azubis **frühestens 6 Monate vor** dem Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausüben!, s. § 59 Abs. 5 ⇒ **Erhebliche Planungsunsicherheit für Pflegeschulen!** ⇒ **Kosten des letzten Ausbildungsdrittels!** Sollen sich Schulen für letzteres Drittel zusammenschließen?

## **Weitere offene Fragen**

- Werden die Altenpflegeeinrichtungen die Verlierer der Reform der Pflegeberufeausbildung sein? Wie können hier mit Krankenhäusern vergleichbare Entlohnungen des Pflegepersonals geschaffen werden?
- Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zumindest im Vergleich zur bisherigen Altenpflegeausbildung verschärft  $\leadsto$  Werden (noch) in Frage kommende Absolventen die erhöhten Ausbildungsanforderungen bewältigen?
- Kann so dem wachsenden Bedarf der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen nach Pflegefachpersonal tatsächlich besser Rechnung getragen werden?
- Welche vertiefenden Qualifizierungen werden für Absolventen der generalisierten Pflegeausbildung anschließend noch erforderlich sein? Wer bezahlt diese?
- Sind Änderungen bei der Kranken- und/oder Altenpflegehelferausbildung in Sachsen-Anhalt geplant?

## Resümee:

- das Land hat bis zum 01.01.20 noch zahlreiche Hausaufgaben zu erledigen → hiervon hängt es ab, ob die Pflegeausbildung in Sachsen-Anhalt überhaupt noch eine Zukunft hat
- ob hiesige Pflegeschulträger künftig die Anforderungen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Pflegeausbildung erfüllen können, ist derzeit höchst fraglich (z.B. Durchlaufen von Wartefristen, Pädagogisches Personal in der geforderten Anzahl und mit der geforderten Qualifikation, Aufbringen von Investitionskosten ohne Schulgelderhebung)
- Möglicherweise werden bisherige freie Träger von Alten- und Krankenpflegeschulen, die bislang die Hauptlast bei der Ausbildung von Pflegeschüler/innen in Sachsen-Anhalt tragen, diese Aufgaben nicht mehr erfüllen können: Wie hoch wären dann notwendige Kosten für Schaffung neuer Ausbildungsstrukturen?

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**Fragen?**